

# INFORMATION

## über die Rechtswirkungen und Haftungsfolgen

### bei der Abgabe einer unbedingten oder bedingten Erbantrittserklärung

#### 1. Unbedingte Erbantrittserklärung

Der Erbe/die Erbin haftet bei der Abgabe einer **unbedingten Erbantrittserklärung** für sämtliche Nachlassverbindlichkeiten, das sind

- a) Erblässerschulden (Verbindlichkeiten, die der Erblasser rechtsgeschäftlich begründet hat oder die sonst zu seinen Lebzeiten entstanden sind),
- b) Erbfallschulden (z.B. Vermächtnisschulden, Auflagen, Pflichtteils(ergänzungs)-ansprüche, Unterhaltsansprüche und
- c) Erbgangsschulden (z.B. Kosten der Verlassenschaftsabhandlung),

der Höhe nach unbeschränkt persönlich mit seinem/ihrem gesamten Vermögen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Verlassenschaft zu deren Deckung hinreicht und ob diese Verbindlichkeiten derzeit bekannt sind oder nicht.

Bei Abgabe einer unbedingten Erbantrittserklärung ist die Haftung somit nicht mit dem Wert der zufallenden Verlassenschaft beschränkt ist; mehrere Erben haften solidarisch.

Die Umwandlung einer unbedingten Erbantrittserklärung in eine bedingte Erbantrittserklärung ist nicht möglich und eine einmal abgegebene (unbedingte oder bedingte) Erbantrittserklärung kann auch nicht mehr widerrufen werden.

#### 2. Bedingte Erbantrittserklärung

Der Erbe/die Erbin haftet bei der Abgabe einer **bedingten Erbantrittserklärung** für die vorgenannten Nachlassverbindlichkeiten zwar auch persönlich mit dem gesamten Vermögen, jedoch nur beschränkt bis zum Wert der Verlassenschaftsaktiva, wobei diese Haftungsbeschränkung für Erblässerschulden und Erbfallschulden gilt.

Bei der Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung ist

- a) zwingend ein Inventar zu errichten und sind
- b) von Amts wegen die Verlassenschaftsgläubiger einzuberufen.